

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates.

Vorstoss-Nr.: 013-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.56

Eingereicht am: 18.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 21.01.2016

RRB-Nr.: 224/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Leistungsvertrag mit dem Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) – Ist der Kanton bereit, die Koordinationsstelle „Weiterbildung Hausarztmedizin“ weiterhin angemessen und zukunftsgerichtet zu unterstützen?

Der Leistungsvertrag 2013–2016 zwischen dem Kanton Bern, handelnd durch das Kantonsarztamt der GEF, und dem Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) der Universität Bern läuft Ende 2016 aus.

Die Leistungsvereinbarung beinhaltet die Führung einer Koordinationsstelle «Weiterbildung Hausarztmedizin» mit folgendem Dienstleistungsangebot: Mentoring und Beratung Interessierter, Information über und Vermittlung von Praxisassistentenstellen, Schaffung und Vermittlung von Rotationsstellen in Fachgebieten ausserhalb der Hausarztmedizin, Angebot von praxisnahen Weiterbildungskursen, regelmässige Informationsveranstaltungen an den grösseren Berner Spitälern über die Weiterbildungsmöglichkeiten für angehende Hausärzte, Beratung und Betreuung von Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern inkl. Stellenvermittlung im Kanton Bern. Das BIHAM führt zudem regelmässig über seine Tätigkeiten zuhanden des Auftragsgebers eine Evaluation durch und erhält insgesamt eine Entschädigung (Staatsbeitrag) von jährlich max. 200 000 Franken.

Das BIHAM leistet somit mit einem doch eher bescheidenen Betrag einen wesentlichen Beitrag zur ärztlichen Weiterbildung in Hausarztmedizin, also jener Fachrichtung, welche die Basis einer kostengünstigen medizinischen Grundversorgung darstellt.

Der zunehmende Mangel an Ärztinnen und Ärzten insbesondere in der Hausarztmedizin ist unbestritten und verlangt Massnahmen auf allen Ebenen. Die Koordinationsstelle des BIHAM muss aus diesem Grund auch in den kommenden Jahren gesichert sein. Die dazu notwendige finanzielle Unterstützung durch den Kanton Bern soll deshalb weitergeführt und den heutigen und zukünftigen Anforderungen der Koordinationsstelle angepasst werden. Die neue Leistungsvereinbarung soll zeitnah umgesetzt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat ganz generell zu den Leistungen, zur Wichtigkeit und zum Portfolio der Koordinationsstelle «Weiterbildung Hausarztmedizin»?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Koordinationsstelle «Weiterbildung Hausarztmedizin» des BIHAM ab 1.1.2017 weiterhin mittels Leistungsvertrag zu unterstützen?
3. Die Koordinationsstelle ist im Kanton Bern unterdessen gut bekannt und wird zunehmend genutzt. Sie ist ein verlässlicher Partner in der Beratung und Vermittlung von Praxisassistenten- und Rotationsstellen und steht für Fragen rund um die Hausarztmedizin kompetent zur Verfügung. Ist der Regierungsrat bereit, den jetzigen jährlichen Maximalbetrag von 200 000 Franken bei ausgewiesenem Zusatzbedarf entsprechend zu erhöhen?
4. Der Interpellant geht davon aus, dass die Koordinationsstelle des BIHAM weiter finanziell unterstützt wird. Bis wann gedenkt der Kanton, den neuen Vertrag dem BIHAM vorzulegen, damit der Koordinationsstelle die für den Betrieb notwendige Planungssicherheit fristgerecht garantiert ist?
5. Ist der Regierungsrat gegebenenfalls bereit, die bisher befristete Leistungsvereinbarung in eine unbefristete umzuwandeln?
6. Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten der Finanzierung als via Staatsbeitrag? Ergäbe sich dadurch womöglich eine verbesserte und nachhaltigere Planungssicherheit für die Koordinationsstelle?
7. Hat die GEF auf Grund des baldigen Ablaufs der Subventionsperiode «Koordinationsstelle» bereits geprüft, welche Leistungen das BIHAM im Interesse des Kantons längerfristig erbringen soll und wie diese abgegolten werden sollen?

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuelle Vereinbarung läuft Ende 2016 aus. Die Koordinationsstelle «Weiterbildung Hausarztmedizin» braucht jedoch dringend im ersten Halbjahr 2016 eine Planungssicherheit und die Gewissheit, finanziell weiter unterstützt zu werden. Personelle Abgänge müssen verhindert werden, und die Rekrutierung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss zeitnah in Angriff genommen werden können. Dies bedingt jedoch die Sicherheit, dass der Leistungsauftrag zeitnah erneuert wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Vorstoss betrifft die Frage der Ausrichtung eines Staatsbeitrages in einem Einzelfall. Gesuche um Gewährung eines Staatsbeitrags werden durch die jeweils zuständige Behörde grundsätzlich in einem Verwaltungsverfahren geprüft. Dabei verfügt die zuständige Behörde regelmässig über einen erheblichen Ermessensspielraum. Gesuchsabweisende Verfügungen können mit Beschwerde bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz angefochten werden.

Es fällt grundsätzlich weder in den Kompetenzbereich des Regierungsrates noch des Grossen Rates, Gesuche um Ausrichtung von Staatsbeiträgen im Einzelfall zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall wird ein Gesuch des BIHAM um weitere Ausrichtung eines Staatsbeitrages gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes¹ durch die zuständige Behörde der GEF geprüft. Dabei besteht die Möglichkeit, mit der Leistungsanbieterin einen Leistungsvertrag abzuschliessen (Art. 4 Abs. 2 GesG). Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage wurde für die Jahre 2013 bis 2016 ein Leistungsvertrag mit dem BIHAM abgeschlossen.²

Das Kantonsarztamt (KAZA) stand in den letzten zwei Jahren in regelmässigem und engem Kontakt mit den Verantwortlichen des BIHAM sowie der Koordinationsstelle "Weiterbildung Hausarztmedizin". Im Zentrum dieser Zusammenarbeit stehen in diesem Zeitraum unter anderem die Fragen, die auch der Interpellant aufbringt. Da der Evaluationsbericht der Koordinationsstelle für das Jahr 2014 kaum verwertbare Informationen enthielt, hat das KAZA für das Jahr 2015 eine qualitativ bessere Evaluation mit entsprechendem Bericht angefordert und hat den Prozess in regelmässigen Abständen mit Besprechungen begleitet. Die Evaluation 2015 soll eine gute Basis für den Entscheid über die weitere Ausrichtung eines Staatsbeitrages an das BIHAM und den Abschluss eines entsprechenden neuen Leistungsvertrags bilden.

Zu Frage 1:

Angesichts des drohenden Hausärztemangels ist sich der Regierungsrat bewusst, dass Massnahmen und Anreize zur Stärkung der medizinischen Grundversorgung sehr wichtig sind. In der Reihe der von Bund und Kanton eingesetzten oder noch geplanten Massnahmen zur Bekämpfung eines Hausärztemangels fügt sich die Koordinationsstelle „Weiterbildung Hausarztmedizin“ logisch ein. Die Koordination der vom Kanton finanzierten Praxisassistentenzstellen generiert einen gewissen Aufwand. In Kantonen mit wenigen Praxisassistentenzstellen kann dieser Aufwand teilweise von den Gesundheitsdirektionen direkt geleistet werden. Der Kanton Bern verfügt mit 21 Stellen über relativ viele Stellen, für die eine grosse Nachfrage seitens Grundversorger und seitens Assistenzärzte besteht, mit entsprechendem Koordinationsaufwand. Die Weiterführung der Koordinationsstelle ist daher ernsthaft zu erwägen.

Das Portfolio der Koordinationsstelle «Weiterbildung Hausarztmedizin» muss unter anderem basierend auf dem Evaluationsbericht 2015 kritisch geprüft werden. Aus dem Evaluationsbericht 2014 wurde zwar ersichtlich, dass gewisse Aufgaben nicht erfüllt worden waren oder werden konnten. Indessen lagen kaum Informationen vor, aus welchen Gründen dies nicht möglich war und welche anderen Aufgaben allenfalls erfüllt worden waren. Die aktuelle Evaluation 2015 soll nun diese Antworten liefern und somit die Diskussion um das Portfolio unterstützen.

Zu Frage 2:

Das KAZA schätzt den Auftrag der Koordinationsstelle und den eigentlichen Koordinationsaufwand für die Praxisassistenten so ein, dass eine dedizierte Koordinationsstelle notwendig ist. Der genaue Auftrag und Umfang der Koordination ist allerdings kritisch zu prüfen.

Neben den im Leistungsvertrag definierten Evaluationsfragen sind beim Entscheid über die weitere Ausrichtung eines Staatsbeitrages an das BIHAM auch Antworten zu folgenden Fragen zu

¹ Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

² Weitere Rechtsgrundlagen: Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG): Artikel 47, 48 Absatz 2 Buchstabe a, 49 und 50 Absatz 3 und Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV): Artikel 146, 148 und 152

berücksichtigen: Wie viele ehemalige Praxisassistenten gehen nach abgeschlossener Weiterbildung in die Grundversorgung? Wie viele davon im Kanton Bern? Für wie viele war die Existenz der Koordinationsstelle bzw. deren Dienstleistungen dafür entscheidend? Nach welchen Kriterien vergibt die Koordinationsstelle die Praxisassistentenstellen? Werden periphere Regionen, in denen sich die Suche nach Praxisnachfolgern noch schwieriger gestaltet als in urbanen Gebieten, entsprechend priorisiert? Insofern kann derzeit noch keine Aussage zur allfälligen Ausgestaltung bzw. Weiterführung eines Leistungsvertrags mit dem BIHAM gemacht werden.

Zu Frage 3:

siehe Antwort zu Frage 2. Ausserdem ist der „Zusatzbedarf“ in Relation zum potentiellen Nutzen zu stellen. Oder anders gesagt: Der Kanton finanziert nicht Institutionen nach deren Bedarf oder deckt allfällige Defizite, sondern schliesst, wie es in Artikel 4 Absatz 2 GesG vorgesehen ist, Leistungsverträge ab, in denen festgelegt ist, welche Leistungen der Kanton in welcher Menge und Qualität zu welchem Preis bezieht.

Zu Frage 4:

siehe vorstehende Bemerkungen. Das KAZA geht davon aus, dass bis Mitte Jahr über die weitere Ausrichtung eines Staatsbeitrages an das BIHAM entschieden werden kann.

Zu Frage 5:

Die Koordinationsstelle sollte weiterhin regelmässig evaluiert werden und darauf basierend in den üblichen Planungsperioden über die weitere finanzielle Unterstützung durch den Kanton entschieden werden.

Zu Frage 6:

Das BIHAM bzw. die Koordinationsstelle „Weiterbildung Hausarztmedizin“ war angewiesen, alternative oder zumindest zusätzliche Finanzierungsquellen zu eruieren. Dem Regierungsrat liegt diesbezüglich noch kein Bericht vor.

Zu Frage 7:

siehe einleitende Bemerkungen sowie Antworten zu den Fragen 1 und 2. Da der jährliche Evaluationsbericht von 2014 kaum verwertbare Informationen bezüglich der Weiterführung der Koordinationsstelle enthielt, muss die aktuelle Evaluation 2015 abgewartet werden.

Verteiler

- Grosser Rat